



# Botschaft

zuhanden der

# Volksabstimmung

vom 7. März 2021

betreffend

## Teilrevision Verfassung der Gemeinde St. Moritz

infolge

## Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (Ausländerstimmrecht)



# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser .....	2
Antrag .....	4
1 Ausgangslage.....	5
2 Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Graubünden.....	5
3 Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer in der Gemeinde St. Moritz .....	6
3.1 Allgemeines.....	6
3.2 Anknüpfung an die Niederlassungsbewilligung .....	7
3.3 Verzicht auf bestimmte Wohnsitzdauer .....	8
3.4 Teilrevision der Gemeindeverfassung notwendig .....	8
3.5 Kritik an der Einführung des Ausländerstimmrechts .....	9
4 Schlussbemerkungen .....	10

## Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

In der Gemeinde St. Moritz leben und arbeiten seit jeher zahlreiche Ausländerinnen und Ausländer. Eine zunehmende Zahl von ihnen identifiziert sich stark mit der Gemeinde und engagiert sich in vielen Bereichen. Damit prägen sie die Gemeinde und tragen wesentlich zu ihrer Entwicklung bei. Da die Ausländerinnen und Ausländer zu einem grossen Teil denselben Pflichten unterstehen wie Schweizerinnen und Schweizer, liegt es nahe, ihnen auch in vergleichbarem Masse Rechte einzuräumen. Die Möglichkeit, sich an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und damit die Entwicklung der Gemeinde gleichberechtigt mitzugestalten, liegt im Interesse aller Einwohnerinnen und Einwohner von St. Moritz.

Mitwirkungsmöglichkeiten erhöhen die Identifikation mit der Gemeinde und stärken das Gefühl, nicht nur zusammen zu wohnen und zu arbeiten, sondern tatsächlich auch zusammenzugehören. Gleichzeitig wird das Verantwortungsbewusstsein für anstehende Probleme gestärkt, genauso wie das gemeinsame Interesse, diese vernünftig zu lösen.

Um zu gewährleisten, dass Ausländerinnen und Ausländer genügend mit den Verhältnissen in der Schweiz, dem Kanton Graubünden und der Gemeinde St. Moritz vertraut sind, sollen nur diejenigen Personen das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene erhalten, welche über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Angehörige von EU-/EFTA-Staaten erhalten eine Niederlassungsbewilligung erst dann, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Bei Angehörigen von sogenannten Drittstaaten muss sogar ein ununterbrochener Aufenthalt von mindestens zehn Jahren vorliegen. Auf eine minimale Wohnsitzdauer in unserer Gemeinde

soll verzichtet werden, weil eine solche auch nicht für Schweizerinnen und Schweizer gilt, welche aus anderen Kantonen oder Gemeinden nach St. Moritz zuziehen.

Ausländerinnen und Ausländer sollen in Gemeindeangelegenheiten die gleichen politischen Rechte erhalten wie die Schweizerinnen und Schweizer. Das bedeutet, dass sie abstimmen, Initiativen und Referenden ergreifen, wählen und selbst in die verschiedenen Gemeindeorgane wählbar sein sollen.

Um den Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen, ist Art. 7 Abs. 1 der Verfassung der Gemeinde St. Moritz mit der unterstrichenen Formulierung wie folgt zu ergänzen:

*«Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.»*

Änderungen der Gemeindeverfassung unterliegen gemäss Art. 13 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung der Gemeinde St. Moritz der Urnenabstimmung. Bei einer Annahme der Vorlage bestimmt der Gemeindevorstand das Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision. Als Zeitpunkt dafür ist der 1. Juni 2021 vorgesehen.

## Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 17 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat mit 9 Jastimmen und 8 Neinstimmen folgender Vorlage zuzustimmen:

Die Verfassung der Gemeinde St. Moritz vom 29. November 2020 wird wie folgt teilrevidiert (Ergänzung unterstrichen):

*Art. 7        Stimm- und Wahlrecht*

*<sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.*

*<sup>2</sup> [unverändert]*

Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten der Teilrevision.

St. Moritz, 28. Januar 2021

### **Gemeinde St. Moritz**

Der Gemeindepräsident:        Christian Jott Jenny

Der Gemeindevorstand:        Ulrich Rechsteiner

## **1 Ausgangslage**

Am 29. November 2020 hat die St. Moritzer Stimmbevölkerung der neuen Verfassung der Gemeinde St. Moritz im Rahmen einer Totalrevision wie auch dem Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz als einem neuen Erlass klar zugestimmt. Das Thema Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer (Ausländerstimmrecht) wurde aufgrund der öffentlichen Vernehmlassung aus dem ersten Verfassungsentwurf gestrichen mit dem Hinweis in der Botschaft vom 29. November 2020, dass die Vorlage zum Ausländerstimmrecht in einer nachfolgenden Teilrevision der Verfassung der Stimmbevölkerung separat unterbreitet wird.

Mit vorliegender Botschaft erhalten Sie nun die Möglichkeit, sich zur Frage betreffend Einführung des Ausländerstimmrechts zu äussern. Der St. Moritzer Gemeinderat diskutierte die Vorlage zum Ausländerstimmrecht intensiv. Er verabschiedete die vorliegende Botschaft an seiner Sitzung vom 28. Januar 2021 schliesslich mit 9 Jastimmen und 8 Neinstimmen zuhanden der Urnenabstimmung.

## **2 Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Graubünden**

Gemäss Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Kantone dafür zuständig, die politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten zu regeln. In Graubünden ist auf Kantonsebene das Ausländerstimmrecht nicht vorgesehen (Art. 9 Abs. 1 Verfassung des Kantons Graubünden). Den Gemeinden ist es jedoch freigestellt, auf Gemeindeebene nach Massgabe des kommunalen Rechts Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen.

Die Gemeinden können dabei gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz selbst bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführen wollen (Art. 13 Abs. 4 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden). Die Gemeinden können insbesondere eine bestimmte Bewilligungskategorie (Niederlassungsbewilligung) und/oder eine gewisse Wohnsitzdauer in ihrer Gemeinde (beispielsweise zwei, fünf oder zehn Jahre) verlangen.

Das Ausländerstimmrecht haben bislang 30 Gemeinden im Kanton Graubünden eingeführt. So zum Beispiel die Gemeinden Albula/Alvra, Arosa, Bever, Bonaduz, Bregaglia, Cazis, Conters i.P., Jenaz, La Punt Chamues-ch, Luzein, Masein, Scuol, Surses und Tamins. In der Gemeinde Davos wurde die Frage der Einführung des Ausländerstimmrechts jüngst ebenfalls im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeverfassung diskutiert, schliesslich aber – wie nun auch in unserer Gemeinde – der Stimmbevölkerung in einer separaten Botschaft vorgelegt. Die Einführung des Ausländerstimmrechts wurde in der Gemeinde Davos in der Folge an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 abgelehnt.

## **3 Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer in der Gemeinde St. Moritz**

### **3.1 Allgemeines**

In der Gemeinde St. Moritz leben und arbeiten seit jeher zahlreiche Ausländerinnen und Ausländer. Eine zunehmende Zahl von ihnen identifiziert sich stark mit der Gemeinde und engagiert sich in vielen Bereichen. Damit prägen sie die Gemeinde und tragen wesentlich zu ihrer Entwicklung bei. Da die Ausländerinnen und Ausländer zu einem grossen Teil denselben Pflichten unterstehen wie Schweizerinnen und Schweizer, liegt es nahe, ihnen auch in vergleichbarem

Masse Rechte einzuräumen. Die Möglichkeit, sich an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und damit die Entwicklung der Gemeinde gleichberechtigt mitzugestalten, liegt im Interesse aller Einwohnerinnen und Einwohner von St. Moritz.

Mitwirkungsmöglichkeiten erhöhen die Identifikation mit der Gemeinde und stärken das Gefühl, nicht nur zusammen zu wohnen und zu arbeiten, sondern tatsächlich auch zusammenzugehören. Gleichzeitig wird das Verantwortungsbewusstsein für anstehende Probleme gestärkt, genauso wie das gemeinsame Interesse, diese vernünftig zu lösen.

Ausländerinnen und Ausländer sollen in Gemeindeangelegenheiten deshalb auch die gleichen politischen Rechte erhalten wie die Schweizerinnen und Schweizer. Das bedeutet, dass sie abstimmen, Initiativen und Referenden ergreifen, wählen und selbst in die verschiedenen Gemeindeorgane wählbar sein sollen.

### **3.2 Anknüpfung an die Niederlassungsbewilligung**

Um zu gewährleisten, dass die stimm- und wahlberechtigten Ausländerinnen und Ausländer genügend mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sind, sollen nur diejenigen Personen das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene erhalten, welche über eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) verfügen und somit schon viele Jahre in der Schweiz leben. Angehörige von EU-/EFTA-Staaten erhalten eine Niederlassungsbewilligung dann, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen und ordentlich in der Schweiz aufgehalten haben. Bei Angehörigen von sogenannten Drittstaaten muss ein ununterbrochener und ordentlicher Aufenthalt von mindestens zehn Jahren vorliegen.

Von den aktuell 935 Einwohnerinnen und Einwohner mit einer C-Bewilligung sind 785 Personen 18-jährig oder älter und wären somit in St. Moritz neu stimm- und wahlberechtigt. Von diesen 785 Personen

wohnen 58 bis und mit zwei Jahre, 134 bis und mit fünf Jahre, 270 bis und mit zehn Jahre und 323 mehr als zehn Jahre in St. Moritz.

Können diese 785 Personen neu in St. Moritz abstimmen und wählen, würde die Anzahl der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten von aktuell 2'575 auf 3'360 Personen anwachsen (Stand: Januar 2021). Die stimm- und wahlberechtigten Ausländerinnen und Ausländer machten dabei rund 23.4 % der insgesamt Stimmberechtigten auf kommunaler Stufe aus. Erfahrungsgemäss liegt die Stimmbeteiligung der ausländischen Stimmbevölkerung indessen meistens deutlich tiefer als jene der Schweizer.

### **3.3 Verzicht auf bestimmte Wohnsitzdauer**

Auf eine bestimmte Wohnsitzdauer in der Gemeinde soll verzichtet werden, weil eine solche auch nicht für Schweizerinnen und Schweizer gilt, welche aus anderen Kantonen oder Gemeinden nach St. Moritz zuziehen.

### **3.4 Teilrevision der Gemeindeverfassung notwendig**

Die Frage der Stimm- und Wahlberechtigung gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der Gemeindeorganisation und ist damit auf Verfassungsebene zu regeln. Art. 7 Abs. 1 der am 29. November 2020 verabschiedeten und seit 1. Januar 2021 in Kraft getretenen neuen Verfassung der Gemeinde St. Moritz lautet wie folgt:

*«Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.»*

Um das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) auf Gemeindeebene zu gewährleisten, ist dieser Absatz wie folgt zu ergänzen:

*«Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.»*

Verfassungsänderungen unterliegen gemäss Art. 13 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung obligatorisch der Urnenabstimmung. Die Einführung des Ausländerstimmrechts bedingt somit eine Volksabstimmung.

### **3.5 Kritik an der Einführung des Ausländerstimmrechts**

Als Kritik an der Einführung des Ausländerstimmrechts wurde in der Vernehmlassung zur neuen Gemeindeverfassung im Wesentlichen vorgebracht, dass ausländischen Personen, die das Stimm- und Wahlrecht erhalten möchten, der Weg über das Einbürgerungsverfahren offensteht. Das Stimm- und Wahlrecht soll jenen Personen vorbehalten sein, die sich um das Schweizer Bürgerrecht bemüht und damit gezeigt haben, dass ihnen eine vollständige Integration in die örtliche Gemeinschaft sehr wichtig ist.

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind im Vergleich zur Niederlassungsbewilligung tatsächlich um einiges höher. Die Wohnsitzfrist für die ordentliche Einbürgerung beträgt zehn Jahre. Für eine erleichterte Einbürgerung beträgt sie fünf Jahre. Davon profitieren insbesondere Ehegattinnen und Ehegatten eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin sowie ausländische Kinder eines schweizerischen Elternteils. Die Wohnsitzfrist für die meisten für St. Moritz relevanten Länder (wie zum Beispiel Italien, Portugal oder Deutschland) zur Erlangung einer Niederlassungsbewilligung beträgt grundsätzlich nur fünf Jahre.

Die Gebühren für eine Einbürgerung sind um ein Vielfaches höher als jene für die Ausstellung einer Niederlassungsbewilligung. Ferner

müssen mehr Unterlagen beigebracht werden und ein Einbürgerungsgespräch wird durchgeführt.

## **4 Schlussbemerkungen**

In Anbetracht dessen, dass bereits gut ein Viertel der Gemeinden im Kanton Graubünden ein Ausländerstimmrecht in ihrer Verfassung verankert haben, ist es an der Zeit, dass sich die St. Moritzer Stimmbevölkerung zu dieser Frage ebenfalls äussert.

Es gibt starke Argumente für und gegen das Ausländerstimmrecht, die sorgfältig abzuwägen sind. Mit der Einführung des Ausländerstimmrechts könnte sich St. Moritz indessen als weltoffener und aufgeschlossener Wohn- und Lebensort präsentieren und damit auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber der ausländischen Wohnbevölkerung setzen. Schliesslich ist St. Moritz darauf angewiesen, dass alle in St. Moritz wohnhaften und arbeitstätigen Menschen ihr Bestes geben, um als Tourismusdestination von internationaler Bedeutung erfolgreich zu sein.

Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, haben in der Regel einen engen Bezug zur Gemeinde. Diese Mitmenschen leisten für unsere Gesellschaft und Wirtschaft tagtäglich wertvolle Beiträge. Es stünde St. Moritz gut an, diesen Einwohnerinnen und Einwohnern mit einem kommunalen Stimm- und Wahlrecht die Möglichkeit zu geben, an den Entscheiden zu partizipieren und die Gesellschaft demokratisch mitzugestalten, zumal es für die Gemeinde, wie die Geschichte zeigt, auch eine grosse Chance sein kann, von diesen Kompetenzen profitieren zu können.

Demzufolge beantragen Ihnen der Gemeindevorstand und der Gemeinderat mit 9 Jastimmen und 8 Neinstimmen, der Vorlage und damit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer zuzustimmen. Wird diese Teilrevision der Gemeindeverfassung angenommen, bestimmt der Gemeindevorstand, wann sie in Kraft treten soll. Als Zeitpunkt dafür ist der 1. Juni 2021 vorgesehen.

Gemeindeverwaltung St. Moritz  
Via Maistra 12  
7500 St. Moritz

[www.gemeinde-stmoritz.ch](http://www.gemeinde-stmoritz.ch)